

LUZERN DESIGN STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Luzern Design» besteht ein Trägerverein im Sinne von Art. 60 des ZGB. Sitz des Vereins ist Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- unterstützt die Strategie, Luzern und die Zentralschweiz als Standort für Design und Gestaltung zu stärken und damit die Region wirtschaftlich in der Entwicklung zu fördern.
- fördert die Wahrnehmung, Anerkennung und Wertschätzung des gestalterischen Schaffens und des Designs in Luzern und in der Zentralschweiz.
- unterstützt und pflegt den Austausch zwischen Kunstschaffenden und Gestalterinnen und Gestaltern, die sich mit Design beschäftigen, sowie der produzierenden Wirtschaft, Behörden, Medien und der Öffentlichkeit.
- bezweckt die Schaffung einer nationalen Plattform für Design mit internationaler Ausstrahlung.
- ist Veranstalter von Symposien, Werkstätten, Ausstellungen und weiteren Anlässen.
- unterstützt und fördert auch Designveranstaltungen von anderen Organisationen.

II. Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Institutionen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Er kennt die folgenden Arten von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- Unternehmungen (Gewerbetreibende und KMU)
- Öffentliche und gemeinnützige Organisationen
- Gönnermitglieder (unterstützen den Verein mit regelmässigen Beiträgen über die ordentlichen Mitgliederbeiträge hinaus)
- Schulen, Verbände, Stiftungen und Organisationen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 4 Geldmittel

Mitgliederbeiträge, Sponsorengelder, Förderbeiträge und Spenden, Schenkungen, Subventionen, Beiträge der öffentlichen Hand, Fundraising, andere Zuwendungen und Einnahmen

LUZERN DESIGN

STATUTEN

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird dann einberufen,

- wenn es die Generalversammlung beschliesst oder
- wenn es der Vorstand beschliesst oder
- wenn es ein Fünftel aller Mitglieder verlangt

Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme von Tätigkeitsbericht, Revisionsbericht und Jahresprogramm
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung desselben mit andern Vereinigungen

Art. 8 Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste an alle Mitglieder. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin. Über andere als auf der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht und vom Vorstand vor der Generalversammlung behandelt werden. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Wahlen und Abstimmung erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist nicht zulässig.

LUZERN DESIGN STATUTEN

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und beginnt am Tag der Gründungsversammlung. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Der Verein beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht aus-drücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Geschäftsführung.
- Erstellung eines Jahresbudgets und übrige Vorbereitung der Generalversammlung.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Erlass von Leitbildern für den Verein und für «Luzern Design», die insbesondere Auskunft geben über das grundsätzliche gemeinsame Verständnis der Bedeutung von Design, die allgemeine Zielsetzung bzw. den Zweck des Vereins sowie von dessen Zielen und Absichten, Zielpublikum, Adressatenkreis und Grobkonzept.
- Einsetzung und Beauftragung einer Programmleitung für die Aktivitäten von «Luzern Design» und dessen Präsidium.
- Einzelfallsweise rechtzeitige Beschlussfassung über die Durchführung der verschiedenen Anlässe, auf Antrag der Projekt-leitung und nach Vorgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.
- Zustimmung zum Konzept für «Luzern Design» mit Wettbewerb und Rahmenprogramm (Ausstellungen, Symposien, Tagungen, Seminaren, Vorträgen, Schul- und Fachhochschulanlässen).
- Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen usw., soweit sinnvoll und notwendig.
- Einsetzung eines Projektleiters

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin unter Angabe der Traktandenliste, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig und an der nächsten Vorstandsversammlung ins Protokoll zu nehmen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

LUZERN DESIGN

STATUTEN

IV. Finanzen

Art. 11 Finanzielle Mittel

Die von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Anhang geführt und betragen bei Vereinsgründung:

Einzelmitglieder (natürliche Personen) Einzelfirmen	CHF	100.–
Kleinfirmen (3–10 Personen)	CHF	250.–
KMU bis 100 Mitarbeiter	CHF	500.–
KMU ab 100 Mitarbeiter und grosse Unternehmungen	CHF	1000.–
Gönnermitglieder individuell, mind.	CHF	1500.–
Öffentliche oder gemeinnützige Institutionen Schulen,	CHF	300.–
Verbände, Organisationen	CHF	250.–
Stiftungen	CHF	250.–
Partner werden gemäss Partnerkonzept festgelegt		individuell

Die finanziellen Mittel des Vereins werden für die Organisations- und Projektvorbereitungskosten eingesetzt. Für die einzelnen Projekte wird jährlich ein separates Budget mit Finanzierungsplan erstellt.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Haftung

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die finanziellen Mittel des Vereins.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

LUZERN DESIGN

STATUTEN

V. Durchführung der einzelnen Projekte

Verhältnis zwischen Vorstand und Organisationskomitee

Art. 14 Rolle des Vorstandes

Der Vorstand sorgt je nach Bedarf für die Berufung und verantwortet die notwendige Koordination folgender Gremien und ist Verantwortungsträger bei der Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Projekte:

- Projektleitung
- Künstlerische Leitung
- Kuratorium
- Wettbewerbsjury
- Patronatskomitee
- Fachbeirat

Der Entscheid über die Umsetzung einzelner oder sämtlicher Projekte fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 15 Rolle des Projektleiters

Der Leiter der Projekte wird vom Vorstand mit der Konzeption, Planung, Durchführung sowie der Finanzierung der verschiedenen Projekte beauftragt. Der Vize-Präsident des Vereins «Luzern Design» ist auch der Projektleiter über alle Projekte. Im Übrigen konstituiert sich das Projekt-Komitee selber.

Innerhalb der Organisation muss gewährleistet sein, dass folgende Funktionen und Aufgaben durch zuständige Personen wahrgenommen werden:

- Finanzbeschaffung und Controlling
- Verantwortung für Fundraising
- Verantwortung für Marketing und Medien
- Konzept und Abwicklung Rahmenprogramm
- Konzept und Abwicklung Wettbewerbe
- Sekretariat

Die zuständigen Personen müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

LUZERN DESIGN STATUTEN

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, doch hat das Vermögen einer Designer-Institution oder eines Design-Projekts mit ähnlichem Zweck zuzukommen.

Art. 17 In-Kraft-Treten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. Januar 2010 in Luzern genehmigt worden.

Luzern, den 5. Januar 2010